

RS Verg 2011/6/30 N/0033- BVA/09/2011-37

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2011

Norm

BVergG 2006 §75

1. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Wenn ein Bieter keinen Anteil an der Leistungserbringung im Referenzprojekt hatte, kann er sich grundsätzlich nicht auf diese Referenz berufen. Dies gilt auch, wenn wesentlichen Teile des Referenzauftrags nicht vom Bieter selbst, sondern von einem Subunternehmer erbracht wurden. Dabei ist nicht nur auf den "prozentmäßigen" Wert des Anteils an der Leistungserbringung abzustellen, sondern im Wesentlichen darauf, ob der die Referenz nennende Bieter gerade jenen Leistungsteil des Referenzprojektes großteils selbst erbracht hat, der auch Inhalt der gegenständlichen Ausschreibung ist.

Entscheidungstexte

- N/0033-BVA/09/2011-37
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 30.06.2011 N/0033-BVA/09/2011-37

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at